

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Freunde der Katholischen Studentengemeinde (KSG) Chemnitz - Studentenhaus St. Josef e.V.“ – im folgenden „Verein“ genannt. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Chemnitz.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziel und Zweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist die Trägerschaft des Studentenhauses St. Josef in Jöhstadt insbesondere durch:
 - a) die Sicherung der langfristigen Nutzung des Studentenhauses als Freizeit- und Begegnungsstätte, insbesondere für Kinder- und Jugendgruppen, sowie für Studenten und Familien
 - b) die Sicherstellung der langfristigen Nutzung der zum Gebäude gehörenden katholischen Kapelle St. Josef als sakraler Raum,
 - c) die Organisation des Unterhalts und der Instandhaltung des Gebäudes und des Grundstücks,
 - d) die Bereitstellung finanzieller Mittel zur Verwirklichung der vorgenannten Ziele.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche volljährige und jede juristische Person werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung erworben, wenn der Vorstand diese annimmt.
- (3) Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung durch den Vorstand.
- (4) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod der natürlichen bzw. Erlöschen der juristischen Person.
 - b) durch eine schriftliche Austrittserklärung. Sie ist nur zum Jahresende mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig
 - c) durch Ausschluss, wenn das Mitglied in schwerwiegender Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. In diesem Fall entscheidet der Vorstand schriftlich mit Begründung, nachdem er das Mitglied angehört hat. Das Mitglied kann gegen die Vorstandsentscheidung innerhalb eines Monats Berufung einlegen, über die die Mitgliederversammlung entscheidet.
 - d) mit der Auflösung des Vereins selbsttätig in dem Geschäftsjahr, in dem der Verein seine Tätigkeit einstellt

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.
- (3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden und sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 6 Mittelverwendung

- (1) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Mitglieder erhalten darüber hinaus keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person weder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, noch durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - dem Vorsitzenden
 - dem Stellvertreter des Vorsitzenden
 - dem Schatzmeister
 - dem Studentenseelsorger der Katholischen Studentengemeinde „Karl Borromäus“ Chemnitz
 - Schriftführer
- (2) Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.
- (3) Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung von und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke (und grundstücksgleiche Rechte) sowie außerdem zur Aufnahme eines Kredits von mehr als 1000 (eintausend) Euro die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.
- (4) Die Vorstandsmitglieder, außer dem Studentenseelsorger, werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Der Studentenseelsorger der Katholischen Studentengemeinde „Karl Borromäus“ Chemnitz ist von Amts wegen Mitglied im Vorstand.
- (6) Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen. Vereinsziele und –aufgaben bleiben davon unberührt.
- (7) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Vom Vorstand wird einmal jährlich möglichst im ersten Kalenderquartal eine Mitgliederversammlung einberufen. Die Einladung hat vier Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.
- (2) Der Vorstand hat außerdem eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 20% der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen.
- (3) Anträge zur Tagesordnung sind mindestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu stellen.
- (4) Bei fristgerechter, ordentlich erfolgter Einladung ist die Mitgliederversammlung durch die anwesenden Mitglieder beschlussfähig. §8 Abs. 6 bleibt davon unberührt.

(5) Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- (a) Wahl des Vorstandes und Wahl von zwei Kassenprüfern,
- (b) Festsetzung der jährlichen Mitgliedsbeiträge, einschließlich Ermäßigung für bestimmte Gruppen,
- (c) Beschluss der Haushaltsplanes,
- (d) Entlastung des Vorstandes,
- (e) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Änderungen zur GO,
- (f) Beschluss über die Vereinsauflösung,
- (g) Beschluss über die Berufung eines Mitgliedes gegen seinen vom Vorstand verfügten Ausschluss.

(6) Änderungen des Vereinszwecks sowie der Beschluss zur Auflösung des Vereins bedürfen einer Drei-Viertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(7) Über den Ablauf einer jeden Mitgliederversammlung fertigt der Schriftführer ein Protokoll an, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Kassenprüfung

(1) Durch die Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, für die Dauer von zwei Jahren zu wählen.

(2) Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Die Kassenprüfer unterrichten die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung.

§ 10 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an das Bistum Dresden-Meißen, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 Gerichtsstand

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist der Sitz des Vereins.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung wurde auf der Vollversammlung des Vereins am 02. August 2005 festgestellt. Sie tritt am Tag der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.